



Ihr gutes Recht

# Rechtsanwälte und Kanzleien stellen sich vor

## Wenn Black Beauty der Hafer sticht - Haftungsrisiken der Pferdehaltung

Viele Menschen in und um Hamm sind vom sogenannten „Pferdevirus“ infiziert. In der ländlichen Umgebung gibt es eine Vielzahl an Reitvereinen sowie Zucht- und Reiterhöfen. Nicht wenige Menschen erfüllen sich irgendwann den Traum vom eigenen Pferd. Doch leider ist nicht allen bewusst, dass mit der Pferdehaltung nicht nur Anschaffungs- und Haltungskosten einhergehen, sondern auch erhebliche Haftungsrisiken bestehen.

### Die Haftung des Tierhalters gem. § 833 BGB

Die Tierhalterhaftung ist streng. Jede Person, die ein Tier hält, haftet grundsätzlich für den Schaden, den dieses Tier einem anderen an Körper, Gesundheit oder Sacheigentum zufügt. Juristisch wird die Tierhalterhaftung als Gefährdungshaftung bezeichnet. Dies bedeutet, dass der Tierhalter auch dann haftet, wenn ihn persönlich kein Verschulden trifft. Denn er muss für die Gefahr einstehen, die er allein dadurch schafft, dass er ein Tier hält, dessen Verhalten er wegen der tierischen Eigenwilligkeit nicht vollumfänglich kontrollieren kann. Natürlich gibt es hiervon auch Ausnahmen. Der gewerbliche Nutztierhalter, bspw. der Halter von Pferden für den Reitschulbetrieb, wird durch § 833 S.2 BGB privilegiert. Er kann sich entlasten, d. h. er haftet dann nicht für durch sein Tier entstandene Schäden, wenn er beweist, dass er bei der Beaufsichtigung des Tieres die erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil v. 21.12.2010, VI ZR 312/09) besteht beispielsweise für einen nicht wirtschaftlichen Reitsportverein, der nach seiner Satzung Pferde zur Reittherapie von Behinderten hält, keine Entlastungsmög-

lichkeit, da die Tiere gemäß des Satzungszweckes nicht überwiegend wirtschaftlich und daher nicht als „Nutztier“ eingestuft werden.

### Wer ist Tierhalter?

Hierzu gibt es keine gesetzliche Definition. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist Halter grundsätzlich derjenige, dem die Bestimmungsmacht über das Tier zusteht und der aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt und das wirtschaftliche Risiko seines Verlustes trägt (vgl. Urteil vom 19.01.1988, VI ZR 188/87).

### Die Realisierung der spezifischen Tiergefahr

Voraussetzung für die Haftung des Tierhalters ist die Realisierung der spezifischen Tiergefahr. Dies bedeutet, der Schaden muss auf der Unberechenbarkeit des tierischen Verhaltens beruhen. Bei dem Fluchttier Pferd ist dies insbesondere der Fall, wenn es scheut, buckelt durchgeht, steigt, beißt oder ausschlägt. Schon das Auflegen einer Pferdedecke kann zu einer unberechenbaren Reaktion des Pferdes und zu einem Unfall führen (so OLG Bremen 18.04.2012, 1 U 81/11). Diese spezifische Tiergefahr kann im seltenen Fall fehlen, wenn das Tier lediglich der Leitung und dem Willen eines Menschen folgt und nur daraus der Schaden resultiert, weil er in einem solchen Fall allein durch den Menschen verursacht wird.

### Haftungsausschluss wegen freiwilliger Risikoübernahme?

Vielfach hatte sich die Rechtsprechung in der Vergangenheit mit einem Haftungsausschluss wegen Handelns auf eigener Gefahr auseinandergesetzt. Eine vollständige Haftungsfreistellung wegen freiwilliger Risikoübernahme wird nur in

eng begrenzten Ausnahmefällen angenommen. Der Geschädigte muss sich bewusst einer besonderen Gefahr ausgesetzt haben, die über die Gefahr hinausgeht, die normalerweise mit der Nähe zu einem Pferd oder dem Reiten verbunden ist. Dies wird bspw. für einen Reiter angenommen, der sich eines erkennbar schwierigen, erregten Pferdes annimmt oder das Einreiten eines Pferdes übernimmt. Auch kann im Einzelfall ein Haftungsausschluss angenommen werden, wenn der Ritt selbst besonderen Gefahren unterliegt (bspw. Fuchsjagd, ggfls. auch Springreiten).

Verletzt ein Pferd, das in einer räumlich begrenzten Offenstallanlage mit weiteren Pferden gehalten wird, ein anderes Pferd dieser Gruppe, haftet der Pferdehalter für diesen Schaden jedoch nicht. Nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Köln (Beschluss v. 10.12.2013, 18 U 98/13) weiß der Pferdehalter um das gewöhnliche mit einer Gruppenhaltung in gewissem Umfang untrennbar verbundene Risiko körperlicher Auseinandersetzungen der Tiere und nimmt diese Verletzungsgefahren in Kauf. Der Pferdehalter haftet aber grundsätzlich, wenn der Tierarzt im Rahmen der Behandlung von dem Pferd verletzt wird. Zwar setzt sich ein Tierarzt bei der Behandlung eines Pferdes in der Regel bewusst einer besonderen Gefahr aus, da er oftmals besonders risikoreiche Handlungen vornimmt. Jedoch nimmt die Rechtsprechung keinen Ausschluss der Tierhalterhaftung an, da der Tierarzt aufgrund vertraglicher Absprachen mit dem Halter Verrichtungen an dem Pferd vornimmt und sich auf Veranlassung des Halters mit triftigem Grund der Gefahr aussetzt (BGH, Urteil

v. 17.03.2009, VI ZR 166/08). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes soll der Umstand, dass sich der Geschädigte bewusst einer Gefahr ausgesetzt bzw. diese selbst herbeigeführt hat, vor allem im Rahmen eines anspruchsmindernden Mitverschuldensanteils Berücksichtigung finden (Urteil v. 20.12.2005, VI ZR 225/04). Bspw. kann durch den Tierarzt ein Mitverschulden an

unberücksichtigt und wird er infolge dessen von dem Pferd verletzt, haftet der Halter des Pferdes nicht vollumfänglich. Das Mitverschulden des geschädigten Reiters beschränkt die Schadensersatzpflicht des Halters und kann sie bei überwiegendem Verschulden des Geschädigten im Einzelfall sogar vollständig ausschließen. Die Beweislast für das Mitverschulden des Geschädigten trägt aber grundsätzlich der Pferdehalter.

### Kann der Pferdehalter die Haftung ausschließen oder Risiken minimieren?

Zur Minimierung des Haftungsrisikos sollte der Pferdehalter die Personen, welche Umgang mit seinem Pferd haben, insbesondere Reiter, über die Eigenheiten des Pferdes im Umgang und im Beritt umfassend aufklären. Um kein unnötiges finanzielles Risiko einzugehen, ist es für den Pferdehalter sinnvoll, eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Zur Vermeidung unschöner Überraschungen, sollte hier vorher aufmerksam geprüft werden, wie weit der Versicherungsschutz reicht. Denn insbesondere das Fremdreiterrisiko und Mietsachschäden (bspw. an angemieteten Pferdeboxen) sind nicht immer abgedeckt. Die Tierhalterhaftung kann durch eine vertragliche Vereinbarung grundsätzlich auch beschränkt oder ausgeschlossen werden. Hierzu sollte bestenfalls rechtlicher Rat eingeholt werden.



Kathrin Herking  
Rechtsanwältin

seiner Verletzung treffen, wenn er die Behandlung des Pferdes unsachgemäß durchgeführt und dies (auch) zu dem schädigenden Verhalten des Pferdes geführt hat. Sind einem Reiter Eigenheiten des fremden Pferdes bekannt, bspw. Angstreaktionen beim Auflegen einer Decke, lässt er dies dennoch



Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar